

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 20.02.2025

Mitteilung

Haltverbote und gemeinsamer Geh- und Radweg in der Travestraße

Wie mit der Antwort des Amtes für Verkehrs vom 16.01.2025 zur Anfrage der Drucksache 9370/ 2020-2025 mitgeteilt wurde, wurde die verkehrsrechtliche Notwendigkeit des Haltverbots in Fahrtrichtung Rheinallee auf der Travestraße bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger neu geprüft. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass durch die durchgezogene Leitlinie, die Straßenbreite (Engstellen im Straßenraum), die Verkehrsinseln und den abgesenkten Bordstein bei Grundstückseinfahrten bereits ein gesetzliches Haltverbot besteht. Bei den Bushaltestellen ist zwar ein Halten, aber kein Parken erlaubt. Lediglich an einer Stelle der Travestraße wäre mit Wegfall der Beschilderung das Parken noch möglich. Da für die gesamte restliche Strecke gesetzliche Haltverbote aus den o.g. Gründen bestehen, ist das Haltverbot auf der rechten Straßenseite in Fahrtrichtung Rheinallee nicht zwingend notwendig. Dementsprechend wurde der Abbau der Verkehrszeichen veranlasst.

Des Weiteren wurde ein Haltverbot in Fahrtrichtung Elbeallee vor und hinter den Querungshilfen auf Höhe der Astrid-Lindgren-Schule neu geprüft. Auf diesem Straßenabschnitt der Travestraße gibt es außer der Grundschule das Hallenbad sowie die Sporthalle, die als Ziele vom Fußverkehr potentiell angesteuert werden. Um die Sichtbeziehungen auf Schulkinder und andere Fußgehende an den Querungsinseln besser gewährleisten zu können, soll nun das gesetzliche Haltverbot durch eine Beschilderung eines absoluten Haltverbots (Verkehrszeichen 283) vorverlagert werden. Ferner findet der Bring- und Holverkehr auf diese Weise zukünftig nicht mehr direkt vor der Astrid-Lindgren-Schule statt. Eine entsprechende Beschilderung des absoluten Haltverbots wurde veranlasst.

Aufgrund einer Anfrage wurde zudem der Geh- und Radweg auf der rechten Fahrbahnseite in Richtung Rheinallee in Augenschein genommen. Die rote Pflasterung suggeriert, dass es sich ausschließlich um einen Radweg handelt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um einen nicht benutzungspflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweg, den sowohl der Fußverkehr als auch der Radverkehr nutzen können. Um die Verkehrsregelung besser zu verdeutlichen sollen nun an vier Stellen der Travestraße Piktogramme für einen Gemeinsamen Geh- und Radweg aufgebracht werden. Die Markierungen werden ausgeführt sobald es die Witterungsbedingungen zulassen.

Von der Beschilderung eines gemeinsamen Geh- und Radweges (Verkehrszeichen 240) wird abgesehen, da der gemeinsame Geh- und Radweg lediglich ca. 2,00 m beträgt. Somit fehlt es dem gemeinsamen Geh- und Radweg an einer ausreichenden Breite für eine Beschilderung. Diese beträgt 2,50 m (VwV-StVO zu § 2) Ferner würde eine Beschilderung den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzungspflichtig machen. Das Aufbringen einer Markierung ist somit das mildere Mittel, da dem Radverkehr mit dem aufgetragenen Piktogramm das Wahlrecht erhalten bleibt, ob er auf der Straße oder auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg fahren möchte.

Gez.
Lewald
